



AMTSBLATT der STADT OCHTRUP

**Verbreitungsgebiet:
Stadtteile Ochtrup - Langenhorst - Welbergen**

Herausgeber: Stadt Ochtrup, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, Tel.: 73-0

Jahrgang 2019

Ochtrup, den 22.05.2019

Nr. 8

Inhalt:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
38.)	20.05.2019	Bekanntmachungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zu den Schlussfeststellungen in den Flurbereinigungen Samern A 31 sowie Bad Bentheim-Suddendorf A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim	152

Bezugsmöglichkeiten des Amtsblattes:

Das Amtsblatt der Stadt Ochtrup kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an post@ochtrup.de. Einzelexemplare (postalisch oder per E-Mail) können im Rathaus, Zimmer 15, Prof.-Gärtner-Str. 10, 48607 Ochtrup, (Tel.: 02553/73-222) ebenfalls kostenfrei angefordert werden. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Ochtrup www.ochtrup.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das aktuelle Amtsblatt hängt in den Aushangkästen der Stadtteile Ochtrup (Prof.-Gärtner-Str. 10/vor dem Rathaus), Langenhorst (Hauptstraße / Höhe Stiftskirche) und Welbergen (Dorfstraße / Höhe Kapellenhof) aus.

38.) Bekanntmachungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zu den Schlussfeststellungen in den Flurbereinigungen Samern A 31 sowie Bad Bentheim-Suddendorf A 31, Landkreis Grafschaft Bentheim



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
-Geschäftsstelle Meppen-**

Meppen, 20.05.2019

Flurbereinigung Samern A31
Landkreis Grafschaft Bentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Samern A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 -).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Samern A31 ist die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Ergebnissen des Flurberei-nigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergeb-nisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbind-lichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anla-gen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hase-brinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrage

Conen





**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
-Geschäftsstelle Meppen-**

Meppen, 20.05.2019

Flurbereinigung Bad Bentheim-Suddendorf A31
Landkreis Grafschaft Bentheim

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Bad Bentheim-Suddendorf A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, wird mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen (§ 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntgabe vom 16.03.1976 – BGBl I. S. 546 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.1.2008 – BGBl I., S. 2794 -).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft wird daher gem. § 153 (1) FlurbG aufgelöst.

Gründe:

In der Flurbereinigung Bad Bentheim-Suddendorf A31 ist die Neueinteilung des Flurbereini-gungsgebietes nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und den Vorschriften des Flurbereinigungs-gesetzes ausgeführt worden. Die Grundbücher wurden nach den Er-gebnissen des Flurbereinigungsplanes berichtigt bzw. wurde die Berichtigung veranlasst. Ebenso sind die Ergebnisse der Flurbereinigung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Die Teilnehmergeinschaft kann aufgelöst werden, da ihre Aufgaben erfüllt sind. Verbind-lichkeiten bestehen nicht mehr. Die Unterhaltung der ausgebauten gemeinschaftlichen Anla-gen ist sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hase-brinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrage

Conen

Conen

